

Inklusion von Kindern und Jugendlichen an Regelschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung



1. Gesetzliche Grundlagen und Literatur

1.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nation (BRK)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit dem 29. März 2009 geltendes Recht in Deutschland.

Sie garantiert in Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nation (BRK) jedem behinderten Menschen:

- das Recht auf Bildung
- das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen
- das Recht auf notwendige Unterstützung innerhalb der allgemeinen Schulen, so dass jedes Kind seine individuellen Möglichkeiten voll ausschöpfen und erfolgreich lernen kann.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Absatz 3 Satz 3

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Neuntes Buch des Sozialgesetzes (IX SGB)

Regelungen für die Rehabilitation und die Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft

Im §126 ist der Begriff des Nachteilsausgleiches verankert.

1.2 Schulische Rechtliche Grundlagen

- **Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)**
- **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen**
(Schulintegrationsverordnung – SchIVO) regelt die Bedingungen der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
Genehmigung der Integration erteilt das Landesamt für Schule und Bildung LaSuB
- **Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen**

1.3 Literatur

- Sonderpädagogische
Förderung
Handlungsleitfaden
schulische Integration

Download unter:

www.sachsen-macht-schule.de/publikationen

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS UND SPORT



Sonderpädagogische Förderung
Handlungsleitfaden schulische Integration

Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit Behinderungen
Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten



- **Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht**

www.publikationen.sachsen.de

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer
an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen



- Chronisch kranke Schüler im Schulalltag

www.publikationen.sachsen.de

- Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht

Bundeszentrale für
gesundheitliche Aufklärung

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Chronisch kranke Schüler im Schulalltag

Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung



- Wegweiser für Eltern
zum Gemeinsamen
Unterricht
Sachsen

cms.glg-sachsen.de/pages/publikationen.php



1.4 Ansprechpartner in Leipzig

- Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Leipzig:

Carola Hiersemann (Tel.: 0341 123-6741)

- Landesamt für Schule und Bildung Standort Leipzig – Inklusionsangelegenheiten:

Herr Andreas Rothe (Schulportal)

- Beratungsstelle der Schule für Körperbehinderte:

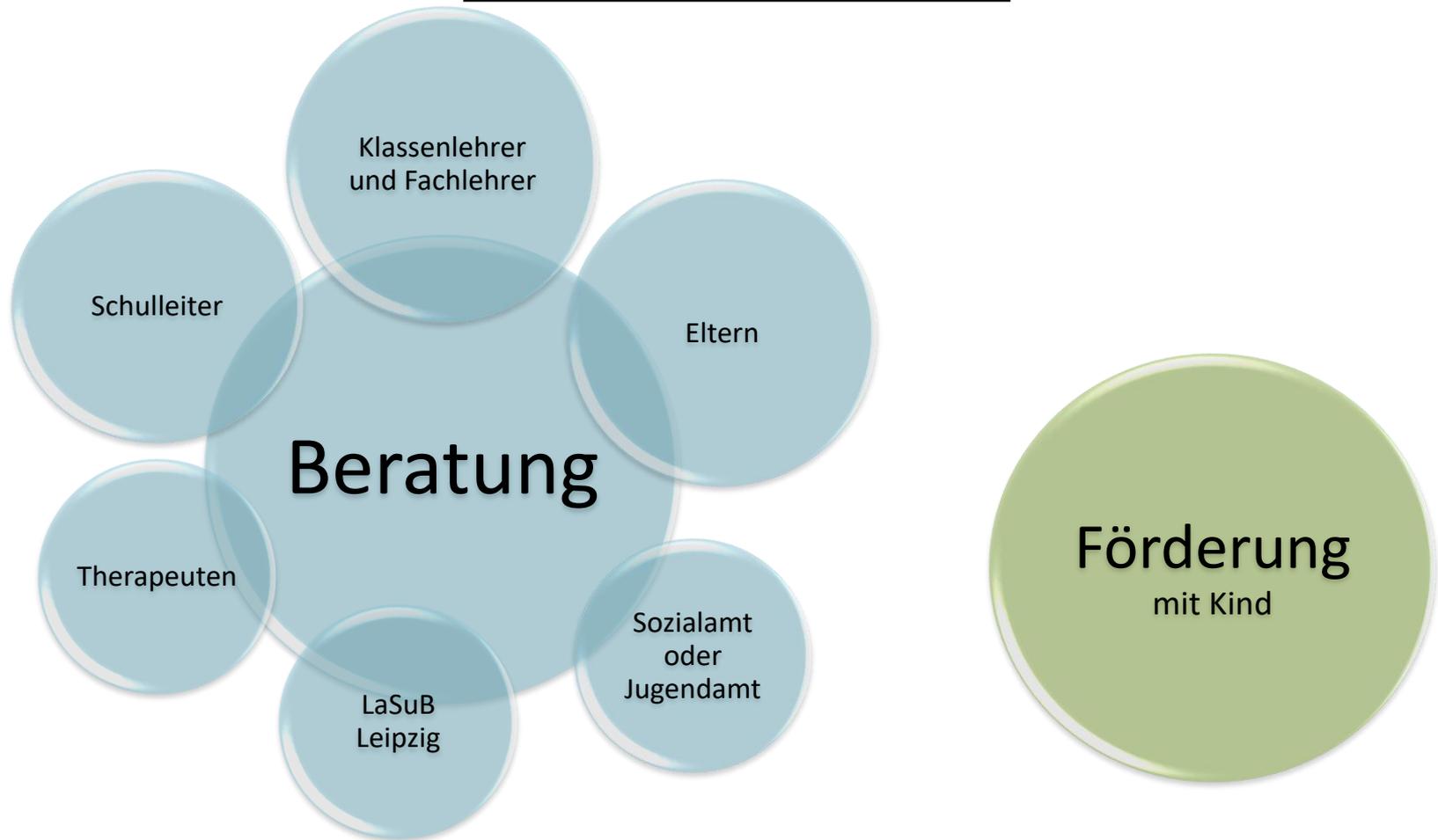
Frau Katja Trabitza

2. Formen der Inklusion

Die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltende Schulintegrationsverordnung sieht vier Formen von Integrationsmaßnahmen vor:

1. Die behinderten Schüler nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an. **Die Lehrer der Klasse beraten sich regelmäßig mit einem Lehrer des jeweiligen Förderschultyps.**
2. Die behinderten Schüler nehmen ebenfalls in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an. Aber ein zusätzlicher Lehrer fördert die Schüler in einem der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht.
3. Die öffentliche Schule ermöglicht behinderten Schülern einer benachbarten Förderschule in einzelnen Unterrichtsfächern den Besuch. Diese Schüler bleiben Schüler der Förderschule.
4. Eine öffentliche Schule kooperiert mit einer benachbarten Förderschule, indem eine oder mehrere Klassen der Förderschule im Schulgebäude dieser Schule unterrichtet werden. Die Schüler dieser Klassen bleiben Schüler der Förderschule.

3. Aufgabenbereiche des Inklusionslehrers der Förderschule



3.1 Beratung als Aufgabe des Integrations-/Inklusionsberaters

Beratung

- Aufklärung über Krankheitsbild und deren Folgeerscheinungen
- Empfehlungen über Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung des Unterrichtes (Förderplangestaltung)
- Empfehlungen über die Teilnahme am Sportunterricht (Differenzierungsmöglichkeiten)
- Hilfsmittelversorgung
- Empfehlungen von individuellen Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleiches (z.B.: bei Teilleistungsschwächen, Autismus, Leistungsermittlung)

- Hilfe bei der Erstellung des Entwicklungsberichtes, Hinweise zur Zeugniserstellung
- Beratung bei schulischen Lernproblemen oder Verhaltensproblemen im Rahmen der Schullaufbahn
- Hilfe bei der Beantragung eines Einzelfallhelfers/Schulbegleiters
- Beratung bei Übergängen GS – OS / Gym – Ausbildung / Beruf
- Beratung bei Wechsel des Förderortes
- Beratung bei Wechsel des Förderschwerpunktes
- Beratung bei Beendigung der Inklusion
- Beratung zur Prüfung/Leistungsermittlung (Gewährung eines Nachteilsausgleiches)

Förderung

- Förderung mit Schüler im Klassenverband
- Förderung mit Schüler außerhalb des Klassenverbandes als Einzelförderung
- Motorische Förderung
- Förderung der Wahrnehmung
- Nacharbeiten oder Vertiefen von Unterrichtsinhalten
- Begleitung bei Exkursionen
- Gespräche mit Schülern führen
- Handhabung von Hilfsmitteln (Spezialschere, spez. Stifte, Computernutzung etc.) individuell fördern
- Vermittlung von Lernstrategien und Methodenkompetenz

3.2 Organisation der Inklusionsbetreuung

Zeitraum	Organisationsmaßnahme
August/ September (ca. 14 Tage)	Erstellung Wegezeittabelle in erster Schulwoche Abgabe der ausgefüllten Wegezeittabelle und Schulliste (Frau Trabitz), Dienstreisantrag stellen (Anhang: Lehrauftrag und Schülerliste), Kontaktaufnahme mit Schulen (Anschreiben über Email, Stundenplan, telefonische Terminvereinbarung) Aktenstudium, Literaturrecherche zum Krankheitsbild Nachweisführung (Tabelle)
September/ Oktober	Erstbesuch an Schule mit Hospitationen (Vorstellung der Person mit Aufgabenfeldbeschreibung, Kennenlernen des Schülers/der Schülerin, Beratungsbedarf ermitteln, Problembereiche eruieren, Hilfen bei der Förderplanerstellung, Sportbogen, neue Terminvereinbarung treffen) Nachweisführung der Schulbesuche (Tabelle) weitere Unterrichtsbesuche je nach Bedarf (Austausch mit Fachkollegen, Förderung mit Schüler/in, Teilnahme an Helferkonferenzen/Klassenkonferenzen, Elterngespräche) 1. Fahrtkostenabrechnung (mind. halbjährlich)

Zeitraum	Organisationsmaßnahme
Januar/ Februar	Beratung bei Fortsetzung der Integration an weiterführenden Schulen (Hinweise bei Viertklässlern), Aktualisierung Förderplan, Förderung der Schüler/innen, 2. Fahrtkostenabrechnung (mind. halbjährlich)
März/April	Unterstützung bei der Erstellung der Entwicklungsberichte
Juni/Juli	Erstellung des Inklusionsabschlussberichtes für Akte, Letzte Fahrtkostenabrechnung,
Vorletzte Schulwoche	Aktenabgabe (mit Kopie des Entwicklungsberichtes, Förderplan, Inklusionsabschlussbericht)

4. Nachteilsausgleich in der Schule

Im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und der Notengebung für mündliche, schriftliche und praktische Leistungen wird verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich erhoben.

„Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen [Nachteilsausgleich] werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“ (§126 IX SGB)

- Nachteilsausgleich ist eine Veränderung der äußeren Bedingungen auf Beschluss der Klassenkonferenz bzw. Prüfungskommission insbesondere bei Teilleistungsschwächen, Autismus und bei der Leistungsermittlungen für Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf.
- Er ist mit den Erziehungsberechtigten und betroffenen Schülern abzusprechen und wird im Förderplan vermerkt.

Nachteilsausgleich:

- Einsatz technischer oder zusätzlicher Hilfsmittel
- Einräumen einer Exaktheitstoleranz
- Alternative Leistungsnachweise (mündl. statt schriftlicher LN)
- Zusätzliche Bearbeitungszeit und Pausen
- Personelle Unterstützung (z.B. bei Unterstützter Kommunikation)

Weitere Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung des Unterrichtes mit Schülern mit Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung:

•Siehe unter:

- Sonderpädagogische Förderung; Handlungsleitfaden schulische Integration (ab S. 24)
- Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht (ab S. 39)

5. Einzelfallhilfe/Schulbegleitung

- Antragstellung durch Eltern mit Unterstützung der Regelschule
 - a) Sozialamt bei körperlich/geistiger Behinderung
 - b) Jugendamt bei seelischer Behinderung
- Im Fall a) Zuarbeit durch Förderschule mit neudefiniertem Unterstützerbedarf

6. Beendigung der inklusiven Unterrichtung an einer Regelschule

Stellt sich im Laufe des Schuljahres heraus, dass sich der Förderbedarf im körperlich-motorischem Bereich erhöht und alle ergriffenen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen, gilt Folgendes:

Der Wechsel an die Förderschule wird eingeleitet:

1. Eltern stellen einen formlosen Antrag auf Beendigung der inklusiven Unterrichtung an einer Regelschule und den Wunsch der Beschulung an einer Förderschule/Förderzentrum
2. Die Regelschule stellt den aktuellen Sachstand im Entwicklungsbericht dar. Dieser ist von allen Beteiligten zu unterschreiben.
3. Der Entwicklungsbericht und der aktuelle Förderplan sowie der formlose Antrag der Eltern sind an den zuständigen Referenten der Regelschule des Landesamtes für Schule und Bildung LaSuB zu schicken.
4. Weitere Maßnahmen zur Beschulung werden unter Einbeziehung aller Beteiligten vom LaSuB festgelegt.

Bis zur Entscheidung verbleibt der Schüler an der Regelschule.

6. Feedback

- *Es fanden Beratungen zur Unterrichtsgestaltung statt, um optimale Bedingungen für den Schüler zu schaffen.*
- *Es gab Hinweise zur Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes des Schülers.*
- *Es fanden Beratungen zur Adaption von Unterrichtsmaterialien und Medien statt.*
- *Es gab Unterstützung bei der Erstellung der Förderpläne und Entwicklungsberichte.*
- *Die Hinweise waren hilfreich und konnten durch Sie als Regelschullehrer umgesetzt werden.*
- *Die Hinweise waren nicht im Schulalltag der Regelschule umsetzbar.*
- *Der Inklusionslehrer verdeutlicht auch dem Inklusionsschüler den Förderplan und die Nachteilsausgleichsmaßnahmen.*
- *Eine Zusammenarbeit mit den Eltern fand statt.*
- *Eine Zusammenarbeit mit den Fachlehrern fand statt.*
- *Die Mitschüler des Inklusionskindes wurden durch den Inklusionslehrer mit einbezogen.*
- *Die Arbeit der Inklusionslehrer hatte keinen Einfluss auf unsere Schule.*
- *Die Besuche durch den Inklusionslehrer waren ausreichend.*
- *Die Zusammenarbeit war gewinnbringend für unsere Schule.*
- *In welchem Bereich wünschen Sie sich noch mehr Zusammenarbeit und Einsatz durch den Inklusionslehrer?*



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

offene Fragen

- Welche Aufgaben rechne ich als Arbeitszeit an? Planungsaufgaben (Tabellen), Kontaktaufgaben in 1. Woche
- Wie gehe ich bei eigenem Krankheitsausfall bzw. bei Erkrankung des Inklusionsschülers vor?